

Satzung des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg

(Genehmigt in der Generalversammlung vom 18. 2. 1953.)

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Zweck des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg ist, die vaterländische Geschichte besonders der zum Regierungsbezirk Oberpfalz gehörigen Landesteile zu erforschen und ihre Kenntnis durch Veröffentlichungen, Vorträge und Führungen zu fördern und zu verbreiten. Er hat seinen Sitz in Regensburg, ist ein gemeinnütziger Verein und besitzt Rechtsfähigkeit gemäß Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. 6. 1889 Nr. 7410 (Kultus-Min.Bl. S. 154).

2. Die Vereinsmitglieder bestreben sich, insbesondere an der Aufdeckung und Erhaltung historischer Denkmale mitzuwirken, die Aufgaben der staatlichen Denkmal- und Archivpflege zu unterstützen, am weiteren Aufbau der Vereinsbücherei und des Vereinsarchivs mitzuarbeiten, Urkunden und Aufzeichnungen für die Geschichte der Städte und Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, ausgezeichneten Geschlechter beizubringen und dgl.

Geschäftsjahr

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Aufnahme und Austritt

4. Als Mitglied des Vereins kann jeder aufgenommen werden, der für dessen Tätigkeit Interesse hat. Auch Körperschaften, Gemeinden, Ämter, Behörden und Firmen können dem Verein als Mitglieder beitreten.

5. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht schriftlich bei dem Vorsitzenden oder bei einem Ausschußmitglied. Die Aufnahme erfolgt durch Übersendung der Mitgliedskarte.

6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und schriftlich zu erklären.

7. Ausretende Mitglieder sind verpflichtet, den für das laufende Jahr fälligen Beitrag zu zahlen.

Vereinsbeitrag

8. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt bis auf weiteres für Mitglieder in Regensburg mindestens 5.— DM, für auswärtige mindestens 4.— DM; er wird in der Regel mit der Ausgabe des Verhandlungsbandes eingehoben. Auswärtige Ortsgruppen können für örtliche Zwecke einen Zuschlag zum Vereinsbeitrag erheben.

Organe des Vereins

9. Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und gegebenenfalls eine außerordentliche Generalversammlung;
- b) der Ausschuß, bestehend aus 15—20 Mitgliedern (einschließlich der Vorstandschaft);
- c) die Vorstandschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär (zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden) und dem Kassier.

10. Die Generalversammlung soll in der Regel jährlich im Februar stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch Ausschreiben in zwei Regensburger Tageszeitungen zu berufen. Die auswärtigen Ortsgruppen sollen durch ihre Ausschußmitglieder verständigt werden.

Stimmberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind ins Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Sekretär zu unterschreiben.

Die Generalversammlung ist zuständig für Entgegennahme des Jahresberichtes, Prüfung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassiers, Änderung der Satzung (hiefür ist $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit notwendig), Wahl der Ausschußmitglieder für zwei Jahre, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, Berufung gegen den Ausschuß eines Mitgliedes und Auflösung des Vereins.

In besonderen Fällen ist auf Antrag des Ausschusses eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Zählt ein Ort mindestens 20 Vereinsmitglieder (Ortsgruppe), so können diese jeweils im Januar aus ihrer Mitte der Generalversammlung ein Ausschußmitglied vorschlagen, Orte mit über 100 Mitgliedern aber mindestens zwei Ausschußmitglieder.

11. Der Ausschuß entscheidet über alle anderen Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung oder der Vorstandschaft vorbehalten sind. Er wählt ferner in einer alsbald nach der Generalversammlung vom bisherigen Vorsitzenden

einzuoberufenden Sitzung aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, den Sekretär und den Kassier, ferner den Bibliothekar und den Archivar. Beim Abgang eines Ausschußmitglieds nach der Generalversammlung ergänzt sich der Ausschuß alsbald selbst aus den Vereinsmitgliedern.

Der Ausschuß ist vom Vorsitzenden jeweils schriftlich mit Angabe der Beratungsgegenstände einzuoberufen, sobald es zur Erledigung von Vereinsgeschäften erforderlich ist, insbesondere auch zur Vorbereitung der Generalversammlung und des Verhandlungsbandes.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Ausschußsitzungen verfaßt der Sekretär eine Niederschrift, welche die Namen der Anwesenden und die Beschlüsse enthält und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Jedes Jahr scheiden bei der Generalversammlung diejenigen Ausschußmitglieder aus die dem Ausschuß bereits zwei Jahre angehören; sie können jedoch wieder gewählt werden.

12. Die Vorstandschaft erledigt alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die unaufschieblichen Vereinsgeschäfte in eigener Zuständigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben, bereitet die Sitzungen des Ausschusses und der Generalversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtserhebliche Schriftstücke unterzeichnen der Vorsitzende und der Sekretär unter der Bezeichnung „Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg“ mit ihrem Namen und dem Zusatz „als Vorsitzender“ bzw. „als Sekretär“.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses, die Generalversammlung und die Monatsversammlungen.

Monatsversammlungen

13. In der Regel findet jeden Monat eine Versammlung statt, in der zur Förderung der Aufgaben des Vereins wissenschaftliche Gegenstände aus dem Gebiet der Geschichte, sowie allgemeine Verhältnisse des Vereins, jedoch mit Ausschluß aller geschäftlichen Sachen, besprochen werden.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift durch den Sekretär zu fertigen.

Zu dieser monatlichen Versammlung haben alle Mitglieder des Vereins Zutritt.

Tag, Stunde und Ort der Versammlung sind in der örtlichen Presse der Stadt Regensburg jeweils rechtzeitig bekanntzugeben.

Im Juli, August und September werden keine Monatsversammlungen abgehalten.

Vereinsbücherei und -archiv; Stadtmuseum; Druck der Verhandlungen

14. Den Mitgliedern des Vereins stehen die kostenlose Benützung der Vereinsbücherei und des -archivs, ferner der unentgeltliche Besuch des Stadtmuseums nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen frei.

In jedem Jahr wird womöglich ein Band der Vereinsverhandlungen und des Jahresberichtes im Druck ausgegeben und allen Mitgliedern unentgeltlich, aber portopflchtig übermittelt.

Ausschluß aus dem Verein

15. Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, z. B. wegen unehrenhaften Verhaltens, gröblicher Schädigung der Vereinsinteressen und dergl.

Auflösung des Vereins

16. Zur Auflösung des Vereins ist $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich; die auswärtigen Ortsgruppen sind zu laden.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen Zwecken an die Stadt Regensburg zu treuen Händen mit der Auflage der Rückübertragung bei Wiederaufleben des Vereins.

Inkrafttreten

17. Diese Satzung tritt an die Stelle der Statuten vom 16. 2. 1949.

Regensburg, den 18. 2. 1953

Hochschul-
bibliothek
Regensburg

336

Univ.-Bibliothek
Regensburg